

Satzung des Feuerwehrverein Lugau e.V.

§ 1 – Name, Sitz und Geschäftsjahr

- (1) Der Verein führt den Namen „Feuerwehrverein Lugau e.V.“ und ist im Vereinsregister eingetragen.
- (2) Der Verein hat seinen Sitz in Lugau.
- (3) Als Geschäftsjahr gilt das Kalenderjahr.

§ 2 – Zweck des Vereins

- (1) Der Verein unterstützt die Freiwillige Feuerwehr der Stadt Lugau bei der Neugewinnung von Einsatzkräften durch öffentlichkeitswirksame Maßnahmen, Veranstaltungen und Repräsentationen.
- (2) Im Sinne des Feuerwehrwesens wird die Pflege von Kameradschaft, Traditionen und Brauchtum vom Verein gefördert.
- (3) Es werden ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne der §§ 51 bis 68 der Abgabenordnung verfolgt.
- (4) Der Verein ist selbstlos tätig. Er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke. Mittel des Vereins dürfen nicht für solche Zwecke verwendet werden, die die Pflichten der Feuerwehr als Hilfsorganisation in kommunaler Trägerschaft nach deren Satzung berühren. Es dürfen keine Personen, auch keine juristischen Personen, durch den Zwecken des Vereins fremde Verwaltungsausgaben oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.
- (5) Alle Vereinsämter sind Ehrenämter.

§ 3 – Mitglieder

- (1) Mitglieder des Vereins können sein:
 1. alle natürlichen Personen, die das 16. Lebensjahr vollendet haben, als ordentliche Mitglieder
 2. Fördernde Mitglieder
 3. Ehrenmitglieder
- (2) Fördernde Mitglieder unterstützen den Verein insbesondere durch finanzielle Beiträge oder besondere Dienstleistungen, die zumindest dem festgesetzten Beitrag nach § 6 dieser Satzung entsprechen.
- (3) Zum Ehrenmitglied kann ernannt werden, wer sich als Dienstleistender in der Feuerwehr oder auf sonstige Weise besondere Verdienste im Sinne des Feuerlöschwesens in Lugau oder im Sinne des Vereins erworben hat.

§ 4 – Erwerb der Mitgliedschaft

- (1) Ordentliches Mitglied des Vereins kann jede natürliche Person werden, die das 16. Lebensjahr vollendet hat.
- (2) Förderndes Mitglied kann jede natürliche geschäftsfähige oder juristische Person werden.
- (3) Personen nach Abs. 1 und 2 haben ihren Antrag auf Aufnahme in den Feuerwehrverein schriftlich beim Vorstand einzureichen. Minderjährige müssen dabei die schriftliche Zustimmung der Eltern bzw. des gesetzlichen Vertreters vorlegen.
- (4) Über die Aufnahme entscheidet der Vorstand.

- (5) Die Ernennung zum Ehrenmitglied, die Zustimmung der betreffenden Person vorausgesetzt, bedarf der Zustimmung der Mitgliederversammlung. Ist die Person noch nicht Mitglied des Vereins, wird sie mit dem Tag der Ernennung Mitglied des Vereins.

§ 5 – Beendigung der Mitgliedschaft

- (1) Die Mitgliedschaft im Verein endet
1. mit dem Tod bei natürlichen Personen und durch Verlust der Rechtsfähigkeit bei juristischen Personen,
 2. durch Austritt,
 3. durch Ausschluss.
- (2) Ein Austritt ist nur zum Quartalsende möglich und muss dem Vorstand gegenüber schriftlich erklärt werden.
- (3) Ein förderndes Mitglied kann durch Beschluss des Vorstandes von der Mitgliederliste gestrichen werden, wenn es trotz zweimaliger Mahnung mit der Erfüllung seiner Beitragspflicht oder seiner besonderen Dienstleistungen im Rückstand ist. Eine Streichung darf vom Vorstand erst beschlossen werden, wenn seit der Absendung des zweiten Mahnschreibens ein Monat verstrichen ist. Dem Mitglied ist die Streichung schriftlich mitzuteilen.
- (4) Ein Mitglied kann durch Beschluss des Vorstands aus dem Verein ausgeschlossen werden. Vor der Entscheidung ist dem betreffenden Mitglied, unter Setzung einer angemessenen Frist, Gelegenheit zu geben, sich schriftlich oder persönlich gegenüber dem Vorstand zum Ausschlussgrund zu äußern. Ein Ausschluss ist dem Betreffenden schriftlich mitzuteilen. Gegen den Ausschluss steht ihm das Recht der Berufung an die Mitgliederversammlung zu. Die Berufung muss schriftlich innerhalb eines Monats ab Zugang des Ausschlussbeschlusses beim Vorstand eingelegt werden. Eine fristgerecht eingegangene Berufung ist vom Vorstand der nächsten Mitgliederversammlung zur Entscheidung vorzulegen, anderenfalls gilt der Ausschlussbeschluss als nicht erlassen.

§ 6 – Rechte und Pflichten, Mitgliedsbeiträge

- (1) Pflichten
1. Jedes Mitglied hat die Pflicht,
 - a) aktiv am Vereinsleben teilzunehmen, insbesondere die der Erfüllung der Vereinszwecke dienenden Maßnahmen zu unterstützen
 - b) an den Versammlungen des Vereins aktiv teilzunehmen.
 2. Jedes fördernde Mitglied hat die Pflicht, einen jährlichen Förderbeitrag von mindestens 25,00 EUR zu zahlen.
- (2) Rechte
1. Jedes Mitglied hat das Recht, Vorstand und Kassenprüfer zu wählen.
 2. Jedes Mitglied hat das Recht, an den Veranstaltungen des Vereins teilzunehmen.
 3. Weitere Rechte der Mitglieder werden in den einzelnen Punkten dieser Satzung geregelt.
- (3) Mitgliedsbeiträge
Es werden keine Mitgliedsbeiträge erhoben.

§ 7 – Organe des Vereins

Organe des Vereins sind

1. die Mitgliederversammlung und
2. der Vorstand.

§ 8 – Vorstand

- (1) Der Vorstand besteht aus folgenden Vereinsmitgliedern:
 1. dem Vorsitzenden,
 2. dem stellvertretenden Vorsitzenden,
 3. dem Schriftführer,
 4. dem Kassenwart.
- (2) Die Vorstandsmitglieder werden von der Mitgliederversammlung auf fünf Jahre gewählt. Sie bleiben bis zu einer Neuwahl im Amt.
- (3) Die Funktion eines Vorstandsmitgliedes endet
 1. durch Tod,
 2. wenn das Vorstandsmitglied aus dem Verein ausgeschlossen oder durch Beschluss der Mitgliederversammlung seinem Amt enthoben wird,
 3. wenn es auf dessen Antrag hin durch Beschluss der Mitgliederversammlung von seinen Funktionen und Pflichten entbunden ist.

§ 9 – Zuständigkeit des Vorstands

- (1) Der Vorstand ist für alle Angelegenheiten des Vereins zuständig, die nicht durch diese Satzung der Mitgliederversammlung vorbehalten sind. Er hat vor allem folgende Aufgaben:
 1. Vorbereitung der Mitgliederversammlung und Aufstellung der Tagesordnung,
 2. Einberufung der Mitgliederversammlung,
 3. Vollzug der Beschlüsse der Mitgliederversammlung,
 4. Verwaltung des Vereinsvermögens,
 5. Erstellung des Jahres- und Kassenberichtes,
 6. Beschlussfassung über Ehrungen,
 7. Beschlussfassung über Aufnahme und Ausschluss von Vereinsmitgliedern.
- (2) Der Verein wird von jeweils zwei Vorstandsmitgliedern gemeinsam vertreten.
- (3) Rechtsgeschäfte mit einem Geschäftswert über 250,00 EUR können nur alle Vorstandsmitglieder gemeinsam eingehen. Rechtsgeschäfte mit einem Geschäftswert über 1.000,00 EUR müssen von der Mitgliederversammlung mit einfacher Mehrheit beschlossen werden.

§ 10 – Sitzung des Vorstands

- (1) Eine ordentliche Sitzung des Vorstands wird vom Vorsitzenden rechtzeitig, mindestens eine Woche vorher, schriftlich durch Einladung einberufen. Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn mindestens drei seiner Mitglieder anwesend sind. Der Vorstand entscheidet, soweit die Satzung nichts anderes bestimmt, mit einfacher Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen. Bei Stimmengleichheit entscheidet die Stimme des Vorsitzenden bzw. des die Sitzung leitenden Vorstandsmitgliedes.
- (2) Über die Sitzung des Vorstands ist vom Schriftführer ein Protokoll anzufertigen. Es muss Ort und Zeit der Vorstandssitzung, die Namen der teilnehmenden Vorstandsmitglieder, die Beschlüsse und das Abstimmungsergebnis enthalten.
- (3) Sitzungen des Vereinsvorstands sind nicht öffentlich. Der Vorstand kann weitere Mitglieder zur Beratung hinzuziehen.

§ 11 – Kassenführung

- (1) Die zur Erreichung des Vereinszweckes notwendigen Mittel werden insbesondere aus Beiträgen und Spenden aufgebracht. Die Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsgemäßen Zwecke verwendet werden.

- (2) Der Kassierer hat über die Kassengeschäfte Buch zu führen und eine Jahresrechnung zu erstellen. Zahlungen dürfen nur auf Grund von Anweisungen geleistet werden. Anweisungsberechtigt ist der Vorsitzende des Vorstands, bei seiner Verhinderung der stellvertretende Vorsitzende.
- (3) Die Jahresrechnung ist von zwei Kassenprüfern, die jeweils von der Mitgliederversammlung auf zwei Jahre bestellt werden, zu prüfen. Sie ist der Mitgliederversammlung zur Genehmigung vorzulegen. Für die Kassenprüfer gilt bezüglich Abberufung § 8 Abs. 4 sinngemäß.

§ 12 – Mitgliederversammlung

- (1) Die Mitgliederversammlung ist insbesondere zuständig für folgende Angelegenheiten:
 1. Entgegennahme des Jahres- und Kassenberichtes, Genehmigung der Jahresrechnung, Entlastung des Vorstands,
 2. Wahl und Abberufung der Mitglieder des Vorstands,
 3. Bestellung der Kassenprüfer,
 4. Beschlussfassung über Änderungen der Satzung und über die Auflösung des Vereins,
 5. Beschlussfassung über die Berufung gegen einen Ausschlussbeschluss des Vorstands,
 6. Beschluss über die Ernennung zum Ehrenmitglied.
- (2) Die ordentliche Mitgliederversammlung findet mindestens jedes Jahr ein Mal statt. Außerdem muss die Mitgliederversammlung einberufen werden, wenn es das Interesse des Vereins erfordert oder wenn die Einberufung von einem Fünftel der Mitglieder unter Angabe des Zwecks und der Gründe vom Vorstand schriftlich verlangt wird.
- (3) Jede Mitgliederversammlung wird vom Vorsitzenden, bei seiner Verhinderung vom stellvertretenden Vorsitzenden, unter Einhaltung einer Frist von zwei Wochen, schriftlich einberufen. Dabei ist die vorgesehene Tagesordnung mitzuteilen.
- (4) Jedes Mitglied kann bis spätestens eine Woche vor dem Tag der Mitgliederversammlung beim Vorsitzenden schriftlich oder am Versammlungstag mündlich beantragen, dass weitere Angelegenheiten nachträglich auf die Tagesordnung gesetzt werden. Über Anträge und Ergänzungen zur Tagesordnung beschließt die Mitgliederversammlung.

§ 13 – Beschlussfassung der Mitgliederversammlung

- (1) Die Mitgliederversammlung wird von einem Vorstandsmitglied geleitet. Bei Wahlen kann die Versammlungsleitung für die Dauer des Wahlgangs einem Wahlausschuss übertragen werden.
- (2) In der Mitgliederversammlung ist jedes anwesende Mitglied stimmberechtigt. Beschlussfähig ist jede ordnungsgemäß einberufene Mitgliederversammlung.
- (3) Soweit diese Satzung nichts anderes bestimmt, entscheidet bei der Beschlussfassung die einfache Mehrheit der abgegebenen Stimmen, Stimmenthaltungen bleiben außer Betracht. Zur Änderung der Satzung, des Vereinszwecks und zur Auflösung des Vereins ist eine Mehrheit von drei Viertel der abgegebenen Stimmen erforderlich. Die Art der Abstimmung wird grundsätzlich vom Versammlungsleiter festgesetzt. Die Abstimmung muss jedoch geheim durchgeführt werden, sobald ein stimmberechtigtes Mitglied dies beantragt.
- (4) Über den Verlauf der Mitgliederversammlung ist ein Protokoll aufzunehmen, das vom Vorsitzenden zu unterzeichnen ist. Die Niederschrift soll Ort und Zeit der Versammlung, die Zahl der erschienenen stimmberechtigten Mitglieder, die Zahl der weiteren Mitglieder, die Person des Versammlungsleiters, die Tagesordnung, die Beschlüsse, die Abstimmungsergebnisse und die Art der Abstimmung enthalten.

§ 14 – Wahlen zum Vorstand

- (1) Alle Vereinsmitglieder können bis drei Wochen vor der Wahl ihre Kandidatur für ein Vorstandsamt, zur Aufnahme in die Kandidatenliste, schriftlich beim Vorstand einreichen.
- (2) Die Kandidatenlisten sind mindestens zwei Wochen vorher, gleichzeitig mit der Einladung zur Mitgliederversammlung, bekannt zu machen.
- (3) Die Wahl kann nur durchgeführt werden, wenn mindestens die gleiche Anzahl von Personen für Funktionen kandidieren, wie es Funktionen zu wählen gibt.
- (4) Wahlen sind geheim und schriftlich durchzuführen. Von dieser Regelung kann abgewichen werden, wenn nicht mehr Personen für Funktionen kandidieren als Funktionen zur Verfügung stehen, es sei denn, mindestens ein stimmberechtigtes Mitglied verlangt eine geheime Wahl.
- (5) Gewählt sind die *vier* Kandidaten, die die meisten gültigen Stimmen erhalten haben. Bei vorliegender Stimmgleichheit, die über die Wahl in den Vorstand entscheidet, wird eine Stichwahl durchgeführt. Liegt auch nach der Stichwahl Stimmgleichheit vor, entscheidet das Los über die Wahl in den Vorstand. Das Wahlergebnis ist der Mitgliederversammlung mitzuteilen.
- (6) Die gewählten Kandidaten sind zu befragen, ob sie die Wahl annehmen.
- (7) Die gewählten Vorstandsmitglieder führen umgehend eine konstituierende Sitzung des Vorstands durch. Die Beschlüsse dieser Sitzung sind den Mitgliedern bekannt zu geben.
- (8) Die Durchführung der Wahlen kann einem vom Vorstand beauftragten Wahlleiter übertragen werden. Dieser hat auch eine Niederschrift über die Durchführung anzufertigen.

§ 15 – Ehrungen

Personen, die sich besondere Verdienste im Sinne des Vereins erworben haben, können

1. durch Auszeichnungen, deren Art je Einzelfall vom Vorstand festgelegt wird, geehrt werden.
2. zu Ehrenmitgliedern ernannt werden.

§ 16 – Auflösung

Die Auflösung des Vereins kann nur in einer zu diesem Zweck einberufenen Mitgliederversammlung beschlossen werden. Bei Auflösung des Vereins oder bei Entziehung oder Verlust seiner Rechtsfähigkeit fällt das Vermögen des Vereins an die Stadt Lugau, die es unmittelbar und ausschließlich für das Feuerwehrewesen zu verwenden hat. Zur Abwicklung der Auflösung bestellt die Mitgliederversammlung einen geeigneten Liquidator.

§ 17 – Inkrafttreten

Diese Satzung wurde durch die Mitgliederversammlung vom 10.01.2006 beschlossen und wird mit Eintragung ins Vereinsregister wirksam.

Eingetragen am 20.06.2006 beim Registergericht des Amtsgerichtes Stollberg unter der Nummer VR 259.

gez. Dieter Böhme, Vereinsvorsitzender
gez. Klaus Thiele, stv. Vereinsvorsitzender
gez. Sven Schimmel, Schriftführer